



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-253/2297/80-2018

Betreff

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Datum

08.01.2018

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Fax +43 6542 760-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Ing. Manfred Höger

Telefon +43 6542 760-6846

Beilagen: Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom
21.12.2017

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Hinterglemmer Bergbahnen GmbH, Zwölferkogelweg 208, 5754 Hinterglemm;
Beleuchtung Unterschwarzachlift, KG Hinterglemm, OG Saalbach-Hinterglemm;
Antrag auf Einstellung der Skipistenbeleuchtung Unterschwarzachbahn;**

naturschutzrechtliches Verfahren;

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See,
Gotischer Saal;

Datum: Donnerstag, 18.1.2018

Zeit: 13:30 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Einreichunterlagen

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 3. Stock
Zimmer 302 - Gruppe Umwelt/Forst
Zeit: Mo-Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 AVG

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, dass wir allenfalls den Termin verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Teresa Steiner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters und zum Anschlag der Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag und nachweislichen Verständigung der in dieser Verhandlungsausschreibung nicht angeführten, jedoch dort bekannten Beteiligten. Eine mit dem Anschlagevermerk versehene Verhandlungsausschreibung ist am Beginn der Amtshandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht., E-Mail

2. Hinterglemm Bergbahnen GmbH, Zwölferkogelweg 208, 5754 Hinterglemm, Brief: RSb
3. Hinterglemm Bergbahnen GmbH, Zwölferkogelweg 208, 5754 Hinterglemm, E-Mail
4. Landesumweltschutzbehörde, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, Brief: RSb
5. Landesumweltschutzbehörde, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, E-Mail
6. Referat Naturschutzgrundlagen u.Sachverständigend., DI Simon Klingler, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
7. Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, E-Mail
8. Papierakt